



An alle Landeshauptfrauen und  
Landeshauptmänner

Organisationseinheit: BMGF - I/B/6 (Gesundheitsberufe,  
Fremdlegistik)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs  
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmgf.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4219  
Fax: 4165  
Geschäftszahl: BMGF-92266/0049-I/B/6/2004  
Datum: 9.3.2005  
Ihr Zeichen:

**Betreff: Aufhebendes Erkenntnis des VfGH vom 30.09.2004 betreffend  
§ 84 Abs. 7 MMHmG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das aufhebende Erkenntnis des VfGH vom 30. September 2004 betreffend § 84 Abs. 7 MMHmG und auf Grund damit verbundenen Anfragen betreffend die „qualifizierte Leistungserbringung“ teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Folgendes mit:

Der VfGH hat im Gesetzesprüfungsverfahren (G 21/04 ua) einen Teil des § 84 Abs. 7 MMHmG als dem Gleichheitsgebot und auch dem Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung widersprechend angesehen und somit einen Teil dieser Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof sah sich veranlasst, von der Ermächtigung gemäß Art. 140 Abs. 7 B-VG Gebrauch zu machen und auszusprechen, dass die aufgehobene Gesetzesstelle nicht mehr anzuwenden ist. Das bedeutet, dass die bereinigte Fassung (d.h. die geltende Rechtslage) auch auf sämtliche anhängige Verfahren anzuwenden ist. Die entsprechende Kundmachung erfolgte mit BGBl. I Nr. 141/2004 vom 13. Dezember 2004.

§ 84 Abs. 7 lautet nunmehr:

„(7) Gewerbliche Masseur, deren qualifizierte Leistungserbringung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes nachgewiesen ist, können auch ohne Aufschulung eine Tätigkeit als Heilmasseur ausüben.“

Eine Änderung der genannten Bestimmung ist derzeit nicht geplant.

Entsprechend der nunmehr geltenden Rechtslage besteht im Falle des Nachweises einer qualifizierten Leistungserbringung eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Aufschulung gemäß § 84 Abs. 3 MMHmG. Diese Ausnahme ist jedoch weiterhin an das Vorliegen der in § 84 Abs. 1 und 2 MMHmG genannten allgemeinen Voraussetzungen geknüpft.

**Dies bedeutet, dass als Voraussetzung für die Anwendung des § 84 Abs. 7 MMHmG Abs. 1 und 2 des § 84 MMHmG erfüllt sein müssen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, ist die Anwendung des § 84 Abs. 7 zulässig.**

Was die qualifizierte Leistungserbringung gemäß § 84 Abs. 7 MMHmG betrifft, so ist diese von den MasseurInnen nachzuweisen. Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ist die qualifizierte Leistungserbringung in jedem Einzelfall durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zu überprüfen. Gemäß § 76 Abs. 1 AVG sind die Kosten dafür von den MasseurInnen zu tragen.

Es wird angeregt, **als Sachverständige die Mitglieder der Abschlussprüfungskommission** gemäß § 47 Abs. 1 MMHm-AV heranzuziehen.

Im Rahmen eines Gutachtens sind Kenntnisse und Fertigkeiten der Lehrinhalte der Anlage 8 – insbesondere die Inhalte der Unterrichtsfächer „9. Massagetechniken zu Heilzwecken“ und „3. Pathologie“ - als wesentliche Kriterien einer qualifizierten Leistungserbringung zu überprüfen.

Personen, die die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 und 2 nicht erfüllen bzw. die den Anforderungen der Sachverständigen nicht entsprochen haben, dürfen eine Tätigkeit als HeilmasseurIn nicht ausüben. Die Ausstellung eines Berufsausweises ist mangels Vorliegens der Voraussetzung der Berufsberechtigung als HeilmasseurIn nicht zulässig.

Es wird ersucht, dem Ressort mit Stand 31. Jänner 2005 Bericht bis Ende Februar 2005 darüber zu erstatten, wie vielen und welchen MasseurInnen (Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Berufssitzes) bislang auf Grund der Regelung des § 84 Abs. 7 MMHmG Berufsausweise mit dem Vermerk der freiberuflichen Berufsausübung ausgestellt worden sind.

Weiters wird ersucht, in Fortsetzung des Berichts von 2005 auch im Jänner 2006 einen Bericht gleichen Inhalts zu übermitteln, wie viele MasseurInnen nach § 84 Abs. 7 MMHmG vom 1. Februar 2005 bis 31. Dezember 2005 Berufsausweise mit dem Vermerk der freiberuflichen Berufsausübung auf Grund eines Sachverständigengutachtens erhielten. Die Berichte wären per Email an Mag. Irene Hager-Ruhs ([Irene.Hager-Ruhs@bmgf.gv.at](mailto:Irene.Hager-Ruhs@bmgf.gv.at)) übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:  
Dr. Gerhard Aigner

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt